

Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) – Eine neue Realität

Autor: Gerd Slapke¹

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

- A. Kurzer historischer Abriss**
- B. Befugnisse und Zuständigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsunion und der Kommission der Eurasischen Wirtschaftsunion**
- C. Organe der EAWU**
- D. Stellung und Rolle der EAWU und der EEC**
- E. Schlussfolgerung**

A. Kurzer historischer Abriss

Die Eurasische Wirtschaftsunion ist der aktuelle Endpunkt der Bestrebungen in Russland – aber auch einigen anderen Folgestaaten der ehemaligen UdSSR – die wirtschaftlichen Beziehungen und Verknüpfungen wieder anzunähern.

In den über 70 Jahren des Bestehens der UdSSR vollzog sich eine umfassende und komplexe Entwicklung der Industrie und Wirtschaft auf dem gesamten Territorium des Landes. Typisch war dabei, dass die territorialen föderalen Strukturen (Unionsrepubliken, autonome Kreise, Gebiete u.a.) keine eigenständigen Wirtschaftsgebiete darstellten, sondern Bestandteil einer homogenen Wirtschaft waren und in der vertikalen Machtstruktur jedoch durchaus territoriale Besonderheiten und Interessen widerspiegeln. Industrie und Wirtschaft waren durch ein Netz gegenseitiger „Abhängigkeiten“, Kooperationen, Zulieferbeziehungen und Arbeitsteilungen geprägt. Die großen Wirtschaftseinheiten hatten ihre Betriebe und Produktionsstätten in den verschiedensten Teilen der UdSSR.

Zitierweise: Slapke, G., Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) – Eine neue Realität, O/L-3-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Slapke_Eurasische_Wirtschaftsunion_Eine_neue_Realitt_OL_3_2017.pdf.

¹ Gerd Slapke, Eurasia Global Connecting GmbH.

Mit dem „unvorbereiteten“ und ungesteuerten Zerfall der UdSSR kam es nicht nur zur Bildung neuer Nationalstaaten, sondern auch zur Kappung bis dato bestehender wirtschaftlicher Verbindungen und Abhängigkeiten. Dieser Umstand war ein wichtiger hemmender Faktor für die Wirtschaft angesichts der ohnehin komplizierten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme in den neuen Staaten. Daher gab es verschiedene Versuche, erneut Verbindungen zu knüpfen und neue Kooperationen zu errichten. Die ersten bilateralen Zollunionen wurden beispielsweise bereits 1994 zwischen Russland und Belarus² bzw. Russland und Kasachstan³ vereinbart und 1997 formal eine „Union Russland-Weißrussland“⁴ vereinbart. Üblicherweise blieben all diese Versuche im Anfangsstadium stecken und kamen in der Realität nicht zur Wirkung.

Erst die 2010 vereinbarte Zollunion zwischen Russland, Kasachstan und Weißrussland entwickelte sich tatsächlich zu einer seit 2012 zunehmend funktionsfähigen Wirtschaftsgemeinschaft. Vereinbart wurden u.a. der Aufbau einer „Kommission der Zollunion“, die am 01.02.2012, einen Monat nach dem formalen Inkrafttreten der Zollunion am 01.01.2012, ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Im dazu 2011 unterzeichneten Vertrag über die Eurasische Wirtschaftskommission und den Aufbau eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes wurde nicht nur die Einführung eines einheitlichen Zollkodex und der Wegfall der wirtschaftlichen Binnengrenzen zwischen den drei Mitgliedsländern vereinbart, sondern auch die Übertragung einiger bisher nationaler Kompetenzen und Zuständigkeiten an die Eurasische Wirtschaftskommission, wie die aktuelle Bezeichnung lautet, vereinbart. Dies betraf sowohl tarifliche und außertarifliche Handelsbarrieren wie auch die Technische Regulierung.

Nach dem letztendlich erfolgreichen Start der Zollunion wurde bereits am 29.05.2014 der Vertrag über die „Eurasische Wirtschaftsunion“⁵ unterzeichnet, in der Folge von den Parlamenten der Mitgliedsstaaten ratifiziert und auch völkerrechtlich verbindlich. Mitglieder der EAWU sind aktuell Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien und Kirgistan. Weiterhin ist Vietnam über eine Freihandelszone mit der EAWU verbunden.⁶ Deklariertes Ziel der EAWU ist die Schaffung und Einführung eines gemeinsamen Binnenmarktes, einer Zollunion, einer gemeinsamen Politik zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit und die Errichtung der erforderlichen Organe und Einrichtungen der EAWU. Dabei wurden bewusst viele Anlehnungen an die Funktion und Erfahrungen der EU angestrebt, ohne diese jedoch zu kopieren.

² Vereinbarung über die Zollunion zwischen der Russischen Föderation und der Republik Belarus vom 6.1.1995.

³ Vereinbarung über die Zollunion zwischen der Russischen Föderation und der Republik Kasachstan vom 20.1.1995.

⁴ Siehe Informationen unter <http://postkomsg.com/en/historysg/> (Ständiges Komitee des Unionsstaates).

⁵ Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion, s. <https://docs.eaeunion.org/ru-ru/Pages/DisplayDocument.aspx?s=bef9c798-3978-42f3-9ef2-d0fb3d53b75f&w=632c7868-4ee2-4b21-bc64-1995328e6ef3&l=540294ae-c3c9-4511-9bf8-aaf5d6e0d169&EntityID=3610>.

⁶ Vereinbarung zwischen der Eurasischen Wirtschaftsunion und der Sozialistischen Republik Vietnam über eine Freihandelszone vom 29.5.2015.

B. Befugnisse und Zuständigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsunion und der Kommission der Eurasischen Wirtschaftsunion

Wie vertraglich vereinbart übertragen die Mitgliedsstaaten folgende bisher nationalen Zuständigkeiten und Befugnisse an die EAWU:

- Tarifäre und nichttarifäre Anforderungen an die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes
- Festlegung von Antidumpingmaßnahmen u.a. Schutzmaßnahmen im Interesse der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes
- Annahme eines einheitlichen Zollkodex
- Erarbeitung und Bestätigung von sogenannten „Technischen Reglements“ für Erzeugnisgruppen und bestimmte technische Sicherheitsrisiken mit verbindlichen Sicherheits- und anderen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die sich wesentlich von den Anforderungen und Verfahren in der EU unterscheiden und ein reales Handelshemmnis darstellen
- Festlegung einheitlicher Konformitätsnachweise und –verfahren auf Übereinstimmung mit allen Anforderungen der Technischen Reglements
- Einheitliche Prinzipien der Akkreditierung
- Erarbeitung und Annahme einheitlicher Hygienevorschriften, Hygienenachweise und phytosanitärer Anforderungen
- u.a.

C. Organe der EAWU

- Höchstes Organ der EAWU ist der Oberste Eurasische Wirtschaftsrat (Oberste Rat)⁷, in dem die Mitgliedsländer durch die Staatsoberhäupter vertreten werden und die Beschlussfassung im Konsens erfolgt.
- Der Eurasische Zwischenstaatliche Rat (Zwischenstaatlicher Rat)⁸, in dem die Regierungschefs vertreten sind, ist das Lenkungsgremium der EAWU und der Eurasischen Wirtschaftskommission EEC

⁷ Artikel 10 bis 13 Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29.5.2014.

⁸ Artikel 14 bis 17 Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29.5.2014.

- Die Eurasische Wirtschaftskommission (Kommission, EEC)⁹ ist die ständige Exekutive der EAWU, die aus einem Rat der Kommission und dem Kollegium (Mitglieder des Kollegiums sind Minister der EAWU) besteht. Entscheidungen des Rates werden im Konsens und der Kommission mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen angenommen. Das Kollegium umfasst einschließlich des Vorsitzenden 10 Mitglieder – je Mitgliedsland zwei Vertreter. Sitz der Kommission ist Moskau.
- Gerichtshof¹⁰ der EAWU mit Sitz in Minsk.

D. Stellung und Rolle der EAWU und der EEC

Die Eurasische Wirtschaftsunion ist eine internationale Organisation die der regionalen Wirtschaftsintegration dient. Entsprechend den durch die Mitgliedsstaaten ratifizierten Gründungsverträgen ist sie eine internationale Rechtspersönlichkeit, die auch über ein eigenes Budget verfügt.

Die EAWU ermöglicht real die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit und ermöglicht eine einheitliche Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten.

Die Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion sind die Republik Armenien, die Republik Belarus, die Republik Kasachstan, die Kirgisische Republik und die Russische Föderation.

Obwohl Russland innerhalb der EAWU zweifelsohne das absolute wirtschaftliche Schwergewicht ist (BIP in Mrd. USD 2015¹¹: Russland 1.332,1; Kasachstan 184,4; Belarus 53,5; Armenien 10,5; Kirgistan 6,6) verhindern die vereinbarten Regularien ein Diktat Russlands. Beschlüsse müssen im Konsens bzw. im Kollegium der EEC mit qualifizierter Mehrheit der 10 Mitglieder angenommen werden, wobei selbstverständliche erste Entwürfe von Dokumenten und anstehenden Beschlüssen federführend von den einzelnen Mitgliedsstaaten eingebracht werden können. Andererseits ist es durchaus legitim, dass jede Seite für sich vorteilhafte Ergebnisse erreichen möchte.

Ein gutes Beispiel der Arbeitsverteilung ist die Erarbeitung der Technischen Reglements, deren Festlegungen und Anforderungen entscheidend für die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen im Binnenmarkt der EAWU – und damit auch für die Einfuhr von Erzeugnissen – sind. Die erforderlichen

⁹ Artikel 18 Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29.5.2014.

¹⁰ Artikel 19 Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29.5.2014.

¹¹ Quelle: Wirtschaftsdaten Kompakt Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) – Germany Trade @ Invest März 2017, http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/MKT/2017/02/mkt201702148008_20914_wirtschaftsdaten-kompakt---eurasische-wirtschaftsunion.pdf?v=6.

Konformitätsnachweise entsprechend den Technischen Reglements, bekannt unter dem Stichwort „Zertifizierung“, sind ein für die deutschen und europäischen Exporteure wesentliches nichttarifäres Handelshemmnis, das mit erheblichen zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden ist. Die Erarbeitung der bisher insgesamt 44 in Kraft getretenen Technischen Reglements erfolgte unter Federführung eines der Mitgliedsstaaten, das jeweils auch den Erstentwurf erarbeitet hat.

Technisches Reglement	Federführung
TR 04 Sicherheit von Niederspannungserzeugnissen	Belarus
TR 09 Sicherheit von kosmetischen Erzeugnissen	Belarus
TR 10 Sicherheit von Maschinen und Anlagen	Russland
TR 20 EMV	Belarus
TR 32 Sicherheit von Druckbehältern	Kasachstan

Tabelle: Federführende Mitgliedsländer bei der Erarbeitung wichtiger Technischer Reglements

E. Schlussfolgerung

Die Eurasische Wirtschaftsunion EAWU und die Eurasische Wirtschaftskommission EEC als Executive sind eine völkerrechtliche, politische und wirtschaftliche Realität.

Aufgrund der Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen der deutschen und europäischen Wirtschaft mit den Mitgliedern der EAWU - ungeachtet aller politischer Probleme ist der Warenaustausch mit diesen Ländern im vergangenen und diesem Jahr spürbar gewachsen - besteht ein elementares Interesse an geregelten und möglichst abgestimmten Verfahren und Anforderungen für den Warenaustausch. Dieses Interesse widerspiegelt sich auch in der Initiative „Für einen gemeinsamen Wirtschaftsraum von Lissabon bis Vladivostok“¹².

Daher können letztendlich Fortschritte in der dringend erforderlichen Annäherung und Harmonisierung der jeweils geltenden Spielregeln der EU und EAWU, z.B. mit dem Ziel einer Freihandelszone, nur durch gemeinsame Anstrengungen und Verhandlungen der verantwortlichen Gremien – vor allem also Europäische Kommission und Eurasische Wirtschaftskommission, aber auch anderer regionaler Gremien wie den Normungsorganisationen – erreicht werden.

¹² http://lisbon-vladivostok.pro/wp-content/uploads/2017/04/Berlin_Memorandum.pdf.

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751